

Lohnreglement

Allgemeines:

Unter Schulkindern verstehen wir Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule besuchen. Stunden, in denen sich die Kinder im Kindergarten oder in der Schule aufhalten, werden als Präsenzzeit zu 50% des Tarifes entlohnt, sofern die Tagesmutter/der Tagesvater die Verantwortung während der Schulzeit trägt und das Kind nach der Schule von der Tagesmutter betreut wird.

Die minimale Betreuungszeit pro Tag beträgt 4 Stunden. Davon ausgenommen sind Kindergarten- und Schulkinder, bei ihnen wird die Betreuungszeit dem Stundenplan angepasst.

Betreuung:

	<i>Ferienentschädigung 8.33 % bei 4 Wochen</i>	<i>Ferienentschädigung 10.64 % bei 5 Wochen</i>
Grundpauschale pro Kind pro Betreuungstag	CHF 9.23	CHF 9.23
+ Ferienentschädigung	<u>CHF 0.77</u>	<u>CHF 0.98</u>
Brutto Grundpauschale pro Kind pro Betreuungstag	CHF 10.00	CHF 10.21
Jede Betreuungsstunde Kleinkind	CHF 6.70	CHF 6.70
+ Ferienentschädigung	<u>CHF 0.55</u>	<u>CHF 0.71</u>
Brutto Betreuungsstunde Kleinkind	CHF 7.25	CHF 7.41
Jede Betreuungsstunde Kiga/Schulkind	CHF 5.77	CHF 5.77
+ Ferienentschädigung	<u>CHF 0.48</u>	<u>CHF 0.61</u>
Brutto Betreuungsstunde Kiga/Schulkind	CHF 6.25	CHF 6.38
Übernachtungspauschale Kleinkind	CHF 23.10	CHF 23.10
+ Ferienentschädigung	<u>CHF 1.90</u>	<u>CHF 2.46</u>
Brutto Übernachtungspauschale Kleinkind	CHF 25.00	CHF 25.56
Übernachtungspauschale Kiga/Schulkind	CHF 13.85	CHF 13.85
+ Ferienentschädigung	<u>CHF 1.15</u>	<u>CHF 1.47</u>
Brutto Übernachtungspauschale Kiga/Schulkind	CHF 15.00	CHF 15.32

Übernachtungspauschale gilt für Betreuung von 20.00-6.00 Uhr, in der Annahme, dass das Kind in dieser Zeit schläft. Bis zur Bettgehzeit und ab der Aufstehzeit gelten die Tarife für die Betreuungsstunden.

Sonntags- und Feiertagszuschlag 50%

Auslagenersatz (Nettobeträge, keine zusätzliche Ferienentschädigung, keine Sozialleistungsabzüge):

Hauptmahlzeit Kleinkind bis vollendetes 7. Jahr	CHF 5.00
Hauptmahlzeit Schulkind bis vollendetes 13. Jahr	CHF 6.00
Hauptmahlzeit Jugendliche ab dem 13. Geburtstag	CHF 7.00
Zwischenmahlzeit	CHF 2.00

Säuglingsnahrung sollte von den Eltern mitgebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist oder die Eltern wünschen, dass die Tagesmutter den Brei zubereitet, verrechnen wir den Tarif der normalen Essenspauschalen.

Wenn durch Allergien oder Krankheiten spezielle Nahrungsmittel eingekauft und zubereitet werden müssen, dann wird die Entschädigung der Tagesmutter/des Tagesvater mit den Eltern individuell vereinbart.

Pauschal pro Kind für jede anwesende Betreuungsstunde (Basteln, Spiele, Wohnungsbenützung)	CHF 0.80
---	----------

Spezielle Auslagen:

Spezielle Auslagen, wie z.B. Windeln, Babynahrung, Freizeitbeschäftigung usw., gehen zu Lasten der abgebenden Eltern und müssen zwischen ihnen und der Tagesfamilie selber geregelt und möglichst bar bezahlt werden.

Lohnreglement

Entschädigung der Grundausbildung:

Der Besuch des Grundkurses für Tagesfamilien gilt als Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit. Die Kurskosten des Grundkurses werden vom Arbeitgeber entschädigt, sobald ein erstes Betreuungsverhältnis zu Stande kommt. Die Kurszeit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet und anfallende Spesen werden nicht vergütet. Kündigt der Arbeitnehmer in den ersten 12 Monaten des Arbeitsverhältnisses, ist der gesammte Betrag zurück zu erstatten. Bei einer Kündigung zwischen dem 13. und 24. Monat sind 50% zurück zu erstatten.

Entschädigung bei obligatorischen Weiterbildungen:

Der Besuch der jährlichen Weiterbildung von mindestens 3 Std. ist obligatorisch. Die Kurskosten der Weiterbildung werden vom Arbeitgeber übernommen. Die Präsenzzeit an einer Weiterbildung wird pauschal mit CHF 50.00 entschädigt (Ferienentschädigung ist enthalten). Die Kurszeit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet und anfallende Spesen werden nicht vergütet.

Entschädigung bei internen Sitzungen (Mitarbeiter-, Elterngesprächen) und internen Tagesfamilien-Treffen:

Die Mitarbeitergespräche, Tagesfamilien-Treffen sowie vom Arbeitgeber verlangt Elterngespräche finden ausserhalb der normalen Arbeitszeit statt und werden den Arbeitnehmern pauschal mit je CHF 20.00 entschädigt (Ferienentschädigung ist enthalten). Die Präsenzzeit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet und anfallende Spesen werden nicht vergütet.

Teilnahme an externen Sitzungen (z.B. KESB, Amt für Jugend- und Berufsberatung, Schule etc.):

Die Teilnahme an externen Sitzungen ohne Rücksprache mit dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt. Da solche Sitzungen vom „Verursacher“ dem Arbeitnehmer entschädigt werden müssen, erfolgt vorher eine Abklärung durch den Arbeitgeber.

Besuch der Aufsichtsbehörde:

Dieser findet während der normalen Arbeitszeit der Arbeitnehmer statt und wird nicht separat entschädigt.

Abwesenheit der Tageskinder, Krankheit Arbeitnehmer:

- Ferienabwesenheiten der Tageskinder: Es gilt die Vereinbarung im Betreuungsvertrag. Die Ferienplanung muss 8 Wochen im Voraus zwischen der Tagesfamilie und den abgebenden Eltern schriftlich abgesprochen werden. Andernfalls werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden verrechnet.
- Kurzfristige, unvorhergesehene Abwesenheiten des Tageskinds (Schulausflüge, Kindergeburtstage etc.) oder Krankheit/Unfall des Tageskinds. Die vertraglich vereinbarten Stunden werden vergütet.
- Krankheit der Arbeitnehmer. Es gilt die Lohnfortzahlung gemäss Personalreglement.